



Grundschule an der
St.-Anna-Straße 22
80538 München
Tel 2285974
Fax 21949402

Antrag auf Unterrichtsbefreiung gemäß § 20 BaySchO

Name, Vorname des/der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name des Schülers / der Schülerin
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Schule	Klasse
Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird: von _____ bis _____	Hinweise zur Unterrichtsbefreiung finden Sie auf der Rückseite!
Folgender Grund liegt für die Beurlaubung vor (Bescheinigung bitte beifügen!): _____ _____	
Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff selbständig nachgeholt werden muss. _____	
Datum	Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Stellungnahme der Klassenleitung:	Der Antrag wird	<input type="checkbox"/> genehmigt	<input type="checkbox"/> abgelehnt.
Grund bei Ablehnung:	_____ _____		

Entscheidung der Schulleitung:	Der Antrag wird	<input type="checkbox"/> genehmigt	<input type="checkbox"/> abgelehnt.
Grund bei Ablehnung:	_____ _____		
Datum	Unterschrift der Schulleitung		

Bayerische Schulordnung vom 1. Juli 2016

§ 20 Teilnahme, Befreiung, Beurlaubung

(1) 1Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. 2Im Fall fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen. 3Außerschulische Einrichtungen der praktischen bzw. fachpraktischen Ausbildung sind darüber hinaus in der von der Schule festgelegten Weise zu unterrichten.

(2) 1Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen

1.

bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises oder

2.

wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen.

2In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 kann die Schule auch die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. 3Ein Zeugnis nach den Sätzen 1 und 2 ist der Schule innerhalb von zehn Tagen, nachdem es verlangt wurde, vorzulegen; wird es nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt. 4Ein Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

(3) 1Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. 2Es ist ihnen ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.

(4) 1Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz stellen einen zwingenden Beurlaubungsgrund dar, es sei denn, dies widerspricht dem ausdrücklichen Wunsch der volljährigen Schülerin oder der Erziehungsberechtigten und das Beschäftigungsverbot ist verzichtbar. 2Satz 1 gilt entsprechend für die Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern und für die Teilnahme an Prüfungen. 3Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den schulischen Teil der Ausbildung im Rahmen des Berufspraktikums und des sozialpädagogischen Seminars.